

Bündelung zentraler fachlicher Positionen, Handlungsbedarfe und Empfehlungen des Dialogforums Pflegekinderhilfe

**aufbereitet für die Konsultationen im Rahmen des
SGB VIII-Reformprozesses „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“
in der 19. Legislaturperiode**

Dialogforum Pflegekinderhilfe

moderiert von

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)

Galvanistraße 30, 60486 Frankfurt am Main

Web: www.igfh.de

E-Mail: dialogforum@igfh.de

www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de

Stand: März 2019

Inhaltsverzeichnis

Hintergrund	3
1. Beteiligung und Beratung von jungen Menschen in der Pflegekinderhilfe	4
2. Übergangsgestaltung für junge Menschen in der Pflegekinderhilfe: Situation der Care Leaver	6
3. Systematische und verbindliche Beratung und Unterstützung der Eltern.....	10
4. Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen	12
5. Qualifizierung der Hilfeplanung	14
6. Anerkennung von Bedürfnissen nach Kontinuitätssicherung von Kindern und Jugendlichen und Berechenbarkeit des Lebensortes	16
7. Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für junge Menschen mit Behinderung und ihre Eltern	19
8. Migration in der Pflegekinderhilfe: junge Menschen mit Migrationshintergrund und junge Geflüchtete und deren Familien	23
9. Qualität in der Pflegekinderhilfe.....	26
10. Neue Denkwege zur Sonderzuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII	28

Hintergrund

Das „Dialogforum Pflegekinderhilfe“ hat zur Aufgabe, im Dialog mit unterschiedlichen Akteur_innen im Feld, der Fachpraxis und der Politik, fachliche Handlungs- und gesetzliche Änderungsbedarfe herauszuarbeiten und diese der öffentlichen Diskussion zugänglich zu machen. Die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) wurde vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) mit der Organisation und Gestaltung des Dialogforums Pflegekinderhilfe beauftragt. Eingerichtet wurde eine breit gefächerte besetzte Expert_innenrunde, die seit September 2015 mehrmals im Jahr getagt hat. Die interne Steuerungsrunde des Dialogforums Pflegekinderhilfe bei der IGfH hat die Aufgabe, Schwerpunkte zu erarbeiten und den Arbeitsprozess zu organisieren.

Das vorliegende Papier bündelt die fachlichen und rechtlichen Empfehlungen des Dialogforums Pflegekinderhilfe, um diese für den aktuellen SGB VIII-Reformprozess „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“ nutzbar zu machen. Im Folgenden werden die im Dialogforum Pflegekinderhilfe diskutierten **zentralen Fragestellungen, Handlungsnotwendigkeiten und Probleme** in der Pflegekinderhilfe skizziert und sich daraus ergebende **fachliche und rechtliche Lösungsmöglichkeiten und -optionen** beschrieben.

Bezug genommen wird sowohl auf die im Bundestag beschlossene Fassung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) als auch auf die Fassung des Regierungsentwurfs, die weitergehende Änderungen für den Bereich der Pflegekinderhilfe enthielt.

Grundlage der vorliegenden Bündelung sind folgende Papiere des Dialogforums:

- Wesentliche fachliche Positionen des Dialogforums Pflegekinderhilfe (Oktober 2018)
- Kommentierung vorgesehener Regelungen zur Pflegekinderhilfe im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) vom 07.06.2017
- Vorschläge zu fachlichen und rechtlichen Reformen in der Pflegekinderhilfe (Gesamtpapier vom 05.12.2015)
- Diskussionspapiere und fachliche Positionen des Dialogforums, insbesondere
 - Care Leaver/Care Leaving und die Pflegekinderhilfe. Zusammenfassende fachliche Positionen des Dialogforums Pflegekinderhilfe (2018)
 - Zusammenfassender Diskussionsstand aus dem Dialogforum Pflegekinderhilfe zum Thema „Migration und junge Geflüchtete in der Pflegekinderhilfe“ (2018)

Alle Materialien sind auf der Homepage www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de abrufbar.

Die Pflegekinderhilfe ist ein fester Bestandteil des Leistungsangebotes der Kinder- und Jugendhilfe, die mit ihrer spezifischen Ausgestaltung eine besondere Stellung einnimmt. Sie bezieht sich auf ein breites Spektrum von Hilfebedarfen und übernimmt im Gesamtsystem erzieherischer Hilfen unterschiedliche Aufgaben.

Pflegefamilien sind eine wichtige zivilgesellschaftliche Ressource, private Familie, Leistungserbringer und Teil einer Herkunftsfamilien-Pflegefamilien-Figuration, in der auch andere Bezugspunkte wie Geschwister und Peers darüber hinaus zu berücksichtigen sind. Den Kindern und Jugendlichen in Pflegeverhältnissen, den Eltern und den Pflegefamilien werden komplizierte Aufgaben zugemutet. Um diese Aufgaben konstruktiv bewältigen zu können, benötigen sie Beratung und Unterstützung durch professionelle Soziale Dienste, bei gleichzeitigem Respekt vor dem privaten Leben der Kinder und der Familien.

Die Pflegekinderhilfe hat in den letzten Jahren quantitativ an Bedeutung gewonnen: ebenso viele junge Menschen leben derzeit in Pflegefamilien wie in Heimen.

Zudem zeigen sich in der Pflegekinderhilfe in besonderer Ausformung viele Handlungsbedarfe, die für den gesamten Bereich der Hilfen zur Erziehung gelten. Die Ausarbeitungen im Rahmen des Dialogforums Pflegekinderhilfe haben deutlich gemacht, dass es bei der Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe wichtig ist, **Anschlüsse an die Reformen im Bereich des Gesamtspektrums der Hilfen zur Erziehung zu halten und gleichzeitig die Besonderheit der Pflegekinderhilfe zu berücksichtigen.**

1. Beteiligung und Beratung von jungen Menschen in der Pflegekinderhilfe

Handlungsnotwendigkeiten

Die im Dialogforum Pflegekinderhilfe erarbeiteten Positionen machen deutlich, dass die Notwendigkeit besteht, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gerade in komplizierten Herkunftsfamilien-Pflegefamilien-Figurationen als Expert_innen ihrer Lebensverhältnisse **in ihren Rechten** zu stärken und sie systematisch an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen, etwa zur Art und Form der Hilfe, zu Regelungen von Umgangskontakten und insbesondere bei Aufenthaltswechseln und Bewältigung von Krisen u.a.m.

Eine Schlüsselaufgabe für die **Beteiligung und Berücksichtigung von Kindeswille und Kindeswohl** ist dabei die **Wahrnehmung der Signale der Kinder und Jugendlichen**, die im Rahmen der Pflegekinderhilfe mit zwei Familien leben. Diese (auch non-verbale) Äußerungen müssen entsprechend wahrgenommen werden und in die Ausgestaltung des Hilfeprozesses einfließen. Die Partizipation an wichtigen Entscheidungen ist elementar, damit Kinder und Jugendliche verstehen, was sie erleben und warum sie in einer Pflegefamilie untergebracht sind. Darin besteht eine wesentliche Voraussetzung, um den Hilfeprozess in ihre Biografie integrieren zu können. Der geäußerte Kindeswille stimmt dabei nicht immer per se mit dem Kindeswohl überein. Umso wichtiger ist es, dass Entscheidungen in einem partizipativen Verfahren entstehen, nachvollziehbar und transparent begründet sind und dem Kind oder Jugendlichen gut erklärt werden. Wenn Entscheidungen gegen die Wünsche der Kinder oder Jugendlichen unvermeidbar

sind, dann muss um ihr Verständnis und ihre eventuell nachträgliche Zustimmung geworben werden.

Lösungsoptionen

Für die Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe ergibt sich daraus u.a.:

1. Die **Beratungsmöglichkeiten für junge Menschen in Pflegeverhältnissen müssen gestärkt werden**. Der individuelle Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen (**§ 8 Abs. 3 SGB VIII**) sollte uneingeschränkt gelten (auch jenseits von Not- und Konfliktlagen).

Das Dialogforum Pflegekinderhilfe begrüßt daher ausdrücklich den im KJSG geplanten uneingeschränkten individuellen Beratungsanspruch nach § 8 Abs. 3 SGB VIII-E (auch ohne Not- und Konfliktlage) (Dialogforum 2017: 8).

2. **Gesicherte Beratungs- und Beschwerdewege für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige aus Pflegeverhältnissen müssen auf- und ausgebaut werden**. Hierzu sind unabhängige Ombudstellen für Kinder und Jugendliche sowie Eltern und Pflegeeltern einzurichten. Diese sollten auch gesetzlich geregelt und finanziell gesichert werden. Ombudstellen sollten unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden arbeiten und eine gesicherte Finanzierung aufweisen (Dialogforum 2017: 8).
3. Die im KJSG vorgesehene Regelung zur Einführung von **Ombudstellen in § 9a SGB VIII-E** (leider nur als Kann-Bestimmung) für Kinder, Jugendliche, Eltern und Pflegefamilien bietet Potenzial für Beteiligung und Beschwerde im Hilfeprozess. Beteiligung geschieht auch durch Interessenvertretung. Zusammenschlüsse von jungen Menschen und ihren Familien, die aktuell Jugendhilfeleistungen empfangen oder Ehemalige sind, sowie Pflegepersonen müssen gefördert werden. Die Berücksichtigung in Jugendhilfeausschüssen kann den jungen Menschen, Eltern und Pflegepersonen eine Stimme geben und sollte vorgesehen sein. (Dialogforum 2017: 8f.).

Befürwortet werden die **Vorschläge im Regierungsentwurf in § 71 SGB VIII-E**, die vorsehen, dass Landesrecht selbstorganisierte Zusammenschlüsse von jungen Menschen und ihren Familien sowie Pflegepersonen in Jugendhilfeausschüssen berücksichtigen kann. Dabei wäre zu prüfen, ob der aktuelle Bezug von Jugendhilfeleistungen als Voraussetzung wirklich sinnvoll und zwingend ist (Dialogforum 2017: 8f.)

4. Darüber hinaus wird angeregt, über eine **weitere rechtliche und praktische Weiterentwicklung der Beteiligungs-, Beschwerde- und Mitspracherechte** von Pflegekindern nachzudenken, da diese nicht die Möglichkeit haben, sich – wie in Einrichtungen – in Heimbeiräten o.Ä. zusammenzuschließen (Dialogforum 2017: 9). Die **Etablierung von Pflegekinderräten zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und jungen Volljährigen** in Pflegeverhältnissen an der Gestaltung von örtlichen und überörtlichen Richtlinien ist hilfreich zur Selbstermächtigung der Betroffenen und zur Qualitätsverbesserung der Angebote und Dienste.

5. Die Arbeit von **selbstorganisierten Vertretungen** ehemaliger Kinder und Jugendlicher aus Pflegeverhältnissen muss – ähnlich wie in der Heimerziehung – lokal politisch und finanziell gefördert werden. Auch die Länder und der Bund können neben den Kommunen hier Impulse und finanzielle Anreize sowie Förderungen geben.
6. **Kind- und jugendgerechte Informationsmaterialien müssen** systematisch erarbeitet und breit zugänglich gemacht werden. Die Beratungsangebote und Informationsmaterialien müssen entwicklungs- und altersgerecht sein.
7. Junge Menschen sind von allen professionellen Akteuren der Pflegekinderhilfe (**ASD, PKD, Richter_innen, Vormund_innen, Verfahrensbeistand_innen...**) **über geeignete Formen und Methoden zu beteiligen**. Hierfür sind diese entsprechend zu qualifizieren und zu sensibilisieren.

2. **Übergangsgestaltung für junge Menschen in der Pflegekinderhilfe: Situation der Care Leaver**

Handlungsnotwendigkeiten

Kinder und Jugendliche aus Pflegeverhältnissen benötigen in allen Phasen des Hilfeverlaufs Unterstützung, z.B. beim Übergang in die Pflegefamilie oder die Bereitschaftspflege, bei Übergängen in andere Hilfeformen (z.B. Heimerziehung), einer möglichen Rückkehr in die Herkunftsfamilie wie auch beim Übergang in das Erwachsenenleben. Die **transparente und partizipative Gestaltung von Übergängen** und das Angebot von diesbezüglichen Unterstützungsoptionen sind von zentraler Bedeutung, damit Einschnitte und Wechsel verarbeitet und selbstwirksam erfahren werden können.

Im Dialogforum Pflegekinderhilfe wurde insbesondere der Übergang aus der Hilfe heraus in ein eigenständiges Erwachsenenleben, d.h. die Situation der sogenannten „**Care Leaver**“ diskutiert. **Junge Menschen, die in Pflegefamilien (oder Einrichtungen) leben oder gelebt haben** (hier Care Leaver genannt), haben nach den vorliegenden Erkenntnissen **bei allen Übergängen und insbesondere im Übergang aus der Hilfe in die Selbständigkeit regelmäßig Bedarf an Hilfen und Unterstützung**. Für Care Leaver sind Hilfen und Unterstützung erforderlich, die sich der Übergangssituation und deren Unwägbarkeiten flexibel anpassen können. Dazu gehört die Entwicklung der konkreten Lebensperspektive einschließlich der notwendigen finanziellen Basis. Eine solche **umfassende Unterstützung beim Übergang von verschiedenen rechtlichen Systemen, Lebens- und Bildungsorten sowie in die Selbständigkeit gilt es aus Sicht des Dialogforums Pflegekinderhilfe vorzuhalten, umzusetzen und besser rechtlich abzusichern als dies über die bisherige Regelung des § 41 SGB VIII erfolgt**. Es gilt, der gesellschaftlichen Normalität einer verlängerten Übergangsphase junger Menschen ins Erwachsenenalter politisch, rechtlich und fachlich adäquat Rechnung zu tragen.

Lösungsoptionen

Für die Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe ergibt sich daraus u.a.:

1. Viele Pflegekinder und -familien benötigen insbesondere **in der Jugendphase bzw. Phase der Pubertät zusätzliche Unterstützung**, da aufgrund der Auseinandersetzung mit der Biografie und Identitätsentwicklung besondere Belastungen und Konflikte entstehen (Dialogforum 2015: 13). Krisen sind in Pflegefamilien normal – sie bedürfen der Hilfe und Unterstützung.
2. Vor dem Hintergrund der Fachdebatten im Dialogforum Pflegekinderhilfe **wäre es notwendig, auch gesetzlich die Ansprüche junger Volljähriger auf Leistungen der Jugendhilfe und begleitete Übergänge im jungen Erwachsenenalter deutlicher zu explizieren (Dialogforum 2017: 12f.):**
 - Der **§ 41 SGB VIII** ermöglicht eine Hilfe für junge Volljährige, wenn diese (weiterhin) einen Jugendhilfebedarf haben. Die Gewährung dieser Leistung als Rechtsanspruch muss gestärkt und erhalten bleiben. Hier sollte es außerdem die Möglichkeit geben, auch ab 21 Jahren noch einmal in die Pflegefamilie zurückzukehren oder **unterstützende Jugendhilfeleistungen zu erhalten, wenn der Schritt in die Selbstständigkeit noch nicht gelungen war.**
 - Sinnvoll zur Sicherung der Nachhaltigkeit von sozialstaatlichen Unterstützungsangeboten wäre ein Anspruch auf eine **längerfristig angelegte Nachbetreuung zur Festigung der Lebenssituation** von Care Leavern nach dem Ende der stationären Hilfe.
 - Zur Vermeidung von existenziellen Notlagen erscheint die **Festschreibung eines Leistungsanspruchs bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Übergang in andere Leistungssysteme abgeschlossen oder die (finanzielle) Unabhängigkeit ist, sinnvoll.** Dies würde zur Förderung von Stabilität und Kontinuität für junge Menschen beitragen.
3. Eine **regelmäßige Weitergewährung von Hilfen** über den 18. Geburtstag hinaus muss der Standard sein und eine entsprechende gesetzliche Vorgabe gefasst und in der Praxis umgesetzt werden. § 41 SGB VIII könnte insoweit ergänzt werden, dass der Rechtsanspruch in der Regel bis zum 23. Geburtstag gewährt wird und erst danach eine Weiterführung von der besonderen Begründung im Einzelfall abhängig gemacht wird. Die Begründungspflicht sollte umgekehrt werden: Im Regelfall soll es weiter Hilfen für junge Volljährige geben und es einer besonderen Begründung bedürfen, wenn es diese nicht mehr gibt (Dialogforum 2015: 14).
4. Der **Übergang** in die Selbstständigkeit muss **im Rahmen der Hilfeplanung** gut und nachvollziehbar vorbereitet und bereits frühzeitig als Prozess angegangen werden. Eine Übergangsgestaltung muss fachlich und rechtlich verankert werden. Die Stellungnahmen der Bundesregierung und des Bundesrates zum 15. Kinder- und Jugendbericht (2017) weisen

klar darauf hin, dass im jungen Erwachsenenalter weitere konkrete Hilfen auch im Rahmen der Jugendhilfe notwendig sind. Dies trifft auch auf die besondere Situation von Pflegekindern zu, die kaum strukturierte Übergangsangebote erhalten und deren positive Entwicklung durch eine abrupte und frühe Beendigung der Jugendhilfe gefährdet ist (Dialogforum 2017: 12f.).

Aus dem Dialogforum Pflegekinderhilfe wird von der Expert_innenrunde begrüßt, dass nach **§ 36b Abs. 2 SGB VIII-E (KJSG) im Rahmen des Hilfeplans Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs in andere Sozialleistungssysteme getroffen werden** sollen (Dialogforum 2017:12f.). Dies ist aber nicht ausreichend.

5. Vorgeschlagen wird ein **eigenständiger Rechtstatbestand „Leaving Care“** verbunden mit einem **Rechtsanspruch für junge Volljährige auf entsprechende Leistungen und auf eine Übergangsberatung**, die über die Hilfebewilligung durch das Jugendamt hinaus fortgeführt wird. Die Notwendigkeit und Eignung der Hilfen im Hinblick auf die Bewältigung der Übergangssituation sollte dabei das entscheidende Kriterium für deren Gewährung sein. Bestandteil dieser Unterstützung muss auch die Unterhaltssicherung an Schnittstellen zu anderen Sozialleistungssystemen und die finanzielle Absicherung von Wartezeiten sein.
6. Bestandteil ist die **Gewährleistung einer lückenlosen und vereinfachten Unterhaltssicherung im Übergang** (Dialogforum 2018a: 18). Die Sicherung von Unterhalt und Unterkunft ist für junge Menschen zentral, um sich auf die Entwicklung von Lebensperspektiven, auf Schule und Ausbildung konzentrieren zu können. Care Leaver auch aus Pflegefamilien sind vielfach mit zeitlichen Lücken der Unterhaltssicherung zwischen verschiedenen Sozialleistungssystemen, Zuständigkeitsunklarheiten und mangelnden Ressourcen konfrontiert. Hier gilt es **Lücken zwischen den Systemen zu schließen, für Koordination, ausreichende materielle Sicherung und Vereinfachung von Antragstellung** zu sorgen – und dies auch unter den besonderen Bedingungen der Gegebenheiten in der Pflegekinderhilfe (Dialogforum 2018a: 18).
7. Die rechtlichen Grundlagen der **finanziellen Situation** der jungen Menschen müssen einer Überarbeitung unterzogen werden, so z.B. die Regelung der Sparmöglichkeiten der fremduntergebrachten jungen Menschen wie die Inpflichtnahme der jungen Erwachsenen für finanzielle Verpflichtungen gegenüber den Eltern (bspw. Beerdigungskosten, Unterhalt).

Als ersten Schritt, um jungen Menschen, die nicht bei ihren leiblichen Eltern leben können, bessere Ansparmöglichkeiten für einen Übergang zu ermöglichen, werden im vorliegenden Regierungsentwurf die Neuregelungen in **§ 94 Abs. 6 SGB VIII-E (KJSG)** von Seiten des Dialogforums Pflegekinderhilfe begrüßt. Generell wird aber in den Debatten der Expert_innenrunden die geplante Kostenbeteiligung der Jugendlichen von 50 Prozent als immer noch für zu hoch erachtet. Die Regelung reicht nicht aus, um Care Leavern explizite Möglichkeiten des Ansparens und der Vorsorge für die Zeit nach der Hilfe zu schaffen. Vor diesem Hintergrund ist ein Freibetrag von jeweils € 150,00 pro Monat und € 800 pro Jahr, der zudem nur auf bestimmte Einkommensarten begrenzt ist, unzureichend. Zudem muss

darauf hingewiesen werden, dass Jugendämter weiterhin im Einzelfall ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Kostenbeitrags verzichten sollen, wenn Ziel und Zweck der Leistung – und damit auch die Vorbereitung des Übergangs in die Selbstständigkeit – gefährdet würden (§ 92 Abs. 5 S. 1 SGB VIII) (Dialogforum 2017: 13).

Das Dialogforum spricht sich dafür aus, die **Kostenbeteiligung junger Menschen abzuschaffen**.

8. Unterstützung und Förderung von Selbstorganisation

Die in **§ 71 Abs.5 SGB VIII-E** des Regierungsentwurfes eingeführte Möglichkeit der Teilnahme von Selbstorganisationen von Adressat_innen (junge Menschen und ihre Eltern) und Pflegeeltern am Jugendhilfeausschuss – zumindest in beratender Funktion – wird im Dialogforum Pflegekinderhilfe als positiv bewertet. Hiermit bekommen die Nutzer_innen die Möglichkeit, ihre Erfahrungen, Anliegen und Forderungen im Jugendhilfeausschuss vorzutragen. Gleichzeitig ist diese Möglichkeit jedoch den Regelungen des Landesrechtes vorbehalten.

Wünschenswert wäre eine verbindliche Festschreibung der Beteiligung von Selbstorganisationen. **Nach unserer Ansicht sollten auch junge Erwachsene, die in der Jugendhilfe gelebt haben, aktuell aber keine Jugendhilfeleistungen mehr beziehen (Care Leaver), diese Beratungstätigkeit wahrnehmen können (Dialogforum 2017: 13f.).**

9. Explizit vorzusehen sind zudem **zeitweilige Rückkehrmöglichkeiten** in Erziehungshilfesettings (wie betreutes Wohnen) oder in die Pflegefamilie **und/ oder eine flexible nachgehende Betreuung durch die Pflegeeltern und den Fachdienst**. Für diese nachgehende Betreuung sollte eine flexible Anpassung des Stundenkontingents vorgesehen werden (Dialogforum 2015: 14).
10. Gestützt werden können Care Leaver aus Pflegefamilien (und Heimen) zudem durch **niedrigschwellige nachgehende Angebote**, die in der sozialen Infrastruktur in den Kommunen verankert sein müssen.
11. Gerade im Übergang, wenn es um die Entwicklung von eigenständigen Lebensperspektiven und verantwortliche Lebensführung geht, sind **Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten, Selbstbestimmung und Selbstorganisation zentral**. Für diese Bereiche und Zielgruppe gilt es **Beteiligungskonzepte und Selbstorganisation weiterzuentwickeln**.
12. Hilfreich wäre daneben eine Regelung zur **Unterstützung von Selbsthilfe-Zusammenschlüssen** von jungen Menschen aus Heimen und Pflegefamilien. Die bereits entstandenen Care Leaver Selbsthilfe-Organisationen zeigen erstens, wie wichtig es ist, junge Hilfeadressat_innen systematisch zu beteiligen, zu beraten und zu unterstützen. Zweitens zeigt sich in der Unterstützung von Selbstorganisation auch ein Lern- und Entwicklungspotential für die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt und spezifisch auch für die Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe (Dialogforum 2017: 14).

13. **Weitere rechtliche und fachliche Forderungen:** Im Dialogforum wurde unmissverständlich auch deutlich, dass durch Rechtstatbestände **die Situation noch nicht ausreichend verbessert wird**. So sind mit diesen gesetzlichen Initiativen außerdem **fachliche Erwartungen** an öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe verbunden.

- Offene Anlaufstelle für Care Leaver oder grundsätzlich für junge Menschen in allen Kommunen
- Nachhaltigkeit: nur die Care Leaver selbst dürfen die Beratung beenden
- Vollstationäre Hilfen (§ 33 / § 34 / § 35 / § 35a / § 41 SGB VIII) dürfen nicht ohne Anschlusshilfe beendet werden
- Anspruch auf Begleitung in Berufs-, Ausbildungs- und Bildungsfragen
- Jugendämter müssen die Entwicklung des jungen Menschen nach Hilfeende dokumentieren. Es gilt bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres auch statistisch zu erfassen, was aus den Care Leavern wird.
- Verpflichtung zur Unterstützung lokaler Selbstorganisationen, um deren Feedback einzuholen und sie an kommunalen Entwicklungsprozessen zu beteiligen
- Jugendamt bleibt bis 27 Jahre der erstzuständige Leistungsträger

14. **Pflegeeltern**, die bereit sind ihr Pflegekind auch nach Beendigung der Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe oder Hilfe für junge Volljährige im Übergang weiter zu begleiten, sollen **weiterhin Beratung und Begleitung durch den Fachdienst** erhalten, ebenso wie eine finanzielle Anerkennung. Gleichzeitig muss akzeptiert werden, wenn Pflegeeltern keine weitere Unterstützung leisten können oder wollen. Die öffentliche Jugendhilfe muss eine weitergehende unmittelbare fachliche Begleitung für die jungen Menschen in jedem Fall gewährleisten.

3. Systematische und verbindliche Beratung und Unterstützung der Eltern

Handlungsnotwendigkeiten

Nach Auffassung des Dialogforums Pflegekinderhilfe ist ein zentraler Aspekt der Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe die **systematischere und verbindlichere Unterstützung und Begleitung der Eltern – unabhängig von der Dauer der Vollzeitpflege**.

Eine intensive Begleitung und Unterstützung der Familien ist in jedem Fall gefordert, da die Eltern fremduntergebrachter Kinder weiterhin relevant bleiben als ihre Eltern und Identitätsfragen für die Kinder und Jugendlichen immer wieder ausbalanciert werden müssen. Und dies unabhängig vom Lebensmittelpunkt des Kindes vor, während und nach einem Pflegeverhältnis. Dies gilt auch beim Ausschluss einer Rückkehr in die Familie.

In den Blick zu nehmen ist zum einen die **Unterstützung der Eltern in der (Wieder-)Erlangung ihrer Erziehungsfähigkeit, die stärker verpflichtend gestaltet werden sollte und das Ziel hat, dass Kinder in der Familie verbleiben oder in die Familie zurückkehren können**. Zum anderen geht es **um die Begleitung der Eltern und die Unterstützung bei der Kontaktgestaltung der**

Kinder mit den Eltern auch bei einer lang andauernden Inpflegenahme. Brüche in Biografien müssen vermieden und eine Auseinandersetzung der Kinder und Jugendlichen mit Herkunft und Biographie ermöglicht werden. Die Gestaltung und Qualität der Elternarbeit und Elternpartizipation haben Einfluss auf das Gelingen der Hilfe und das Wohlfühlen von Kindern in Pflegeverhältnissen.

Nach Auffassung des Dialogforums Pflegekinderhilfe müssen die **Beteiligung von und die Arbeit mit Eltern klarer gesetzlich und in der Praxis der Jugendämter verankert werden.**

Lösungsoptionen

Für die Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe ergibt sich daraus u.a.:

1. Die **Arbeit mit den Eltern muss für alle Pflegekonstellationen klarer gesetzlich verankert werden.** Im Interesse der Kinder und Jugendlichen: Dies betrifft sowohl jene Fälle, bei denen eine Rückkehr in die Familie vorgesehen ist, hier geht es um die Begleitung und die Verbesserung der Erziehungsverhältnisse, als auch Fälle, in denen das Kind auf Dauer außerhalb der Familie aufwachsen wird. Es muss gesetzlich klargestellt werden, dass **neben einer Vollzeitpflege auch weitere Hilfen, wie ambulante Hilfen im Haushalt der Eltern,** geeignet und notwendig sein können.

§ 27 Abs. 2 S. 3 SGB VIII-E (KJSG)

Begrüßt wird die Klarstellung im Gesetz, dass auch die Gewährung mehrerer Hilfen zur Erziehung gleichzeitig geeignet und notwendig sein kann. Mit einer Vollzeitpflege kombinierbare Hilfen können auch ambulante Hilfen im Haushalt der Eltern oder andere Hilfen sein.

2. Angestrebt werden muss eine stärkere Verpflichtung des Jugendamtes mit Beginn der Fremdunterbringung ein **Konzept zur Elternarbeit,** der Beratung, der Restabilisierung und Begleitung der Eltern **als fester Bestandteil des Hilfeplanverfahrens** vorzulegen. Dabei ist auch die zentrale Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflegepersonen zum Wohle des Kindes zu verdeutlichen.
3. **Rückführungen** müssen – gesetzlich verankert – **immer mit einer intensiven Arbeit mit den Eltern verbunden** sein. Auch nach einer erfolgten Rückführung sollte diese Unterstützung gewährleistet sein, zumindest für bestimmte Zeiträume. Die zuständigen Dienste müssen mit den entsprechenden Ressourcen zur Elternarbeit und -partizipation ausgestattet sein.
4. Ein **eigenständiger Rechtsanspruch aller Eltern, auch derjenigen ohne Sorgerecht, auf Beratung und Unterstützung** im Falle der Fremdunterbringung sollte vorgesehen werden sowie die verbindlichere Aufforderung an die Fachpraxis, **Konzepte dafür** zu entwickeln und vorzulegen. Eltern haben auch dann ein **Anrecht auf Beratung und Unterstützung, wenn das Kind dauerhaft nicht mehr bei ihnen lebt** und eine Rückführung nicht angestrebt wird.

Bereits vor der Begründung einer Vollzeitpflege ist die Beratung und Unterstützung der Eltern unabdingbar, um möglichst eine ihren Wünschen und Vorstellungen und den Bedürfnissen des Kindes entsprechende angemessene Unterbringungsmöglichkeit für das Kind zu finden, wenn eine Fremdunterbringung erforderlich wird. Die Bedeutung der Unterstützung leiblicher Familien für die Entwicklung der Kinder und den Erfolg einer Fremdunterbringung wird durch die im Regierungsentwurf vorgenommenen Formulierungen unterstrichen. Bisher bestehende unterschiedliche Regelungen werden gebündelt und in ihrer Zielrichtung geschärft. **Erstmalig würde explizit ein Anspruch der leiblichen Eltern auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind gesetzlich festgeschrieben (§ 37a Abs. 1 SGB VIII-E Regierungsentwurf) (Dialogforum 2017: 7).**

5. Hilfreich ist auch aus Sicht des Dialogforums, dass im Entwurf die Verpflichtung des öffentlichen Trägers verdeutlicht wird, **zum Wohle des Kindes die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflegepersonen zu fördern und zu unterstützen (§ 37a Abs. 2 SGB VIII-E)**. Zentral erscheint hier die Formulierung „zum Wohle des Kindes“, da eine Zusammenarbeit weder den Eltern noch den Pflegeeltern verordnet werden kann und vielmehr die Betonung der aktiven Förderung und Unterstützung wichtig erscheint.

6. Die Regelung des (§ 37a Abs. 2 SGB VIII-E) kann auch als gesetzliche Aufforderung zu einer **besser abgestimmten Aufgabenwahrnehmung** zwischen den beteiligten Sozialen Diensten, häufig Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) und Pflegekinderdienst (PKD) gelesen werden. Laut Diskussion in der Expert_innenrunde des Dialogforums Pflegekinderhilfe vom 24. April 2017 **sollte in der Formulierung des künftigen § 37a SGB VIII-E allerdings zweifelsfrei deutlich werden, dass dem Beratungsanspruch von Eltern zum Wohle des Kindes oder Jugendlichen während der gesamten Zeit der Bewilligung von Hilfen nachzukommen ist** und nicht nur in einer Übergangsphase der Inpflegenahme. Auf der Grundlage der gesetzlichen Klarstellungen zur Elternarbeit ist die Fachpraxis aufgefordert, **Konzepte für eine verpflichtende Stabilisierungs- und Restabilisierungsarbeit** der leiblichen Eltern zu entwickeln. Dazu gehört auch die Weiterentwicklung der Strukturen der Pflegekinderhilfe im Hinblick auf die Partizipation von Eltern (Dialogforum 2017: 7).

4. Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen

Handlungsnotwendigkeiten

In der Fachpraxis herrscht Einigkeit darüber, dass die professionelle Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen zentral für den Verlauf und die Stabilität von Pflegeverhältnissen sind. Familien, die sich der anspruchsvollen Aufgabe annehmen, ein Pflegekind in den eigenen Haushalt aufzunehmen, bleiben **private Familien** und übernehmen bei Gewährung von Vollzeitpflege gleichzeitig einen **öffentlichen Auftrag**, für dessen gutes Gelingen die öffentliche Jugendhilfe in der Verantwortung ist (Dialogforum 2017: 8). Bei der Erfüllung dieser anspruchsvollen Aufgabe benötigen sie Begleitung und Unterstützung.

Pflegefamilien sind wichtige Partner im Spektrum der Hilfen zur Erziehung und eine zentrale zivilgesellschaftliche Ressource. Ihr hohes Engagement trägt zur Erfüllung von Jugendhilfeaufgaben bei und sollte angemessene Wertschätzung und Anerkennung erfahren. Hierzu gehört auch, eine angemessene soziale Absicherung von Pflegepersonen zu gewährleisten und somit auch zu verlässlicheren Rahmenbedingungen beizutragen. Dies kann auch einen weiteren Anreiz für Interessierte bieten, sich als Pflegefamilie zur Verfügung zu stellen (Dialogforum 2015: 17).

Der bundesweite Mangel an Pflegefamilienbewerbern, insbesondere in städtischen Ballungsräumen, verweist zudem auf ein strukturelles Problem hinsichtlich Zugängen und Akquisestrategien, aber auch der „Attraktivität“, sich als Pflegeperson oder -familie zu bewerben. So gilt es, die **soziale, rechtliche und finanzielle Absicherung von Pflegepersonen** so zu gestalten, dass Sie in die Lage versetzt werden, ein Pflegekind aufzunehmen, ohne persönliche und finanzielle oder (versicherungs-)rechtliche Risiken fürchten zu müssen.

Lösungsoptionen

Für die Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe ergibt sich daraus u.a.:

1. **§ 37 SGB VIII-E (Regierungsentwurf) Beratung und Unterstützung der Pflegeperson:** Mit der Stärkung des Beratungsanspruchs der leiblichen Eltern korrespondiert die vorgesehene verstärkte Betonung und Bündelung des Anspruches auf Beratung und Unterstützung für die Pflegeeltern in § 37 SGB VIII. Hier war erstmalig auch die Förderung, Beratung und Unterstützung von Zusammenschlüssen von Pflegepersonen als Sollvorschrift mit hohem Verpflichtungsgrad aufgenommen worden. Beides wird von der Expert_innenrunde im Dialogforum Pflegekinderhilfe (zuletzt auf der Sitzung am 24. April 2017) im Zusammenspiel mit der Stärkung der Beratung von leiblichen Eltern sehr begrüßt (Dialogforum 2017: 8).
2. Rechtlicher Regelungsbedarf zeigt sich hinsichtlich der sozialen und versicherungsrechtlichen **Absicherung von Pflegepersonen** in mehrfacher Weise, z.B. hinsichtlich Versicherungsfragen (Rente, Haftpflicht, weitere Versicherungen) oder finanziellen Fragen (fehlende Elterngeldregelung u.ä.).
 - Um eine **angemessene Alterssicherung** zu erreichen wäre zu prüfen, ob es einer verbindlichen Übernahme der hälftigen Kosten pro Pflegekind und evtl. als Pauschale bedarf und ob die Anerkennung von Erziehungszeiten im Rentenrecht erweitert werden müsste. Rechtlich könnte z.B. die Ergänzung von § 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII in Erwägung gezogen werden, dass die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson pro Pflegekind erfolgt. Kümmern sich zwei Personen um ein Pflegekind und nehmen deshalb finanzielle Einbußen in Form von Rentenversicherungsbeiträgen in Kauf, müssen auch beide Pflegeeltern einbezogen sein. Die verbesserte finanzielle Absicherung von Pflegepersonen sollte – so die eingegangenen schriftlichen Rückmeldungen

– nochmal genau auf den Prüfstand gestellt werden, so die einhellige Meinung (Dialogforum 2015: 17).

- Die Übernahme der **Regulierung für von Pflegekindern verursachte Schäden** sollte verbindlicher Teil der Pflegesätze werden. Rechtlich wäre eine Ergänzung von § 39 Abs. 4 SGB VIII um die Übernahme der Kosten für eine spezielle Versicherung für die Pflegekinder denkbar. Es geht hier insbesondere um die Absicherung von Schäden im Binnenverhältnis, die Pflegekinder nicht nur fahrlässig, sondern auch mit Vorsatz begehen, da diese dann kaum von den Pflegeeltern in Regress genommen werden können und die Pflegeeltern auf den Kosten sitzen bleiben (Dialogforum 2015: 17).

3. **Aus-, Fort- und Weiterbildung:** Ein qualifiziertes und mit Mindeststandards versehenes, gut erreichbares Fort- und Weiterbildungsangebot, Supervision und Kriseninterventionen für Pflegeeltern sind wichtig, um **Sicherheit und Reflexionsmöglichkeiten** zu geben.

5. Qualifizierung der Hilfeplanung

Handlungsnotwendigkeiten

Der individuell zugeschnittenen Hilfeplanung kommt eine zentrale Bedeutung zu. Im Rahmen der Hilfeplanung stellt die systematische und direkte Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an allen ihr Leben betreffenden Entscheidungen, orientiert an ihrem Alter, Entwicklungsstand und ihrer konkreten Lebenssituation bei der Inpflegenahme und zum jeweiligen Zeitpunkt der Hilfeplanfortschreibung einen Schlüsselprozess dar.

Im Hilfeplanverfahren findet **ein fachlich geleiteter Perspektivklärungsprozess unter Einbindung aller Beteiligten** statt. **Hilfeplanung darf nicht nur unter der Gefährdungsperspektive stehen**, sondern muss mit allen Beteiligten die Risiken und Chancen des spezifischen Orts (die je besondere Herkunftsfamilie, eine tatsächlich verfügbare Pflegefamilie, die Möglichkeiten von Netzwerk- oder Verwandtenpflege u.a.m.) abwägen. Ein wichtiger Punkt der Hilfeplanung, der im Dialogforum Pflegekinderhilfe mehrfach diskutiert wurde, ist die – für alle Beteiligten transparente und klare – prozesshafte und an die Entwicklung der jeweiligen Situation angepasste Perspektivklärung unter Berücksichtigung des kindlichen Zeitempfindens.

Lösungsoptionen

Für die Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe ergibt sich daraus u.a.:

1. Die **Perspektivklärung als zentraler Teil der Hilfeplanung** sollte gesetzlich stärker akzentuiert werden. Wichtig ist eine Perspektivklärung, die immer gemeinsam mit dem Kind/dem Jugendlichen, den Eltern und den Pflegepersonen erfolgen muss. Bei Beginn einer Fremdunterbringung sind mögliche Veränderungs- und Entwicklungspotenziale der Eltern und der Familiendynamiken nicht unbedingt schon absehbar. Deshalb sollte **die Perspektivklärung systematisch und verlässlich im Prozess verankert werden**. So wurde aus

der Expert_innenrunde im Dialogforum heraus angeregt, bei den Dokumentationspflichten im Hilfeplanverfahren expliziter etwa **Vereinbarungen zur weiteren Perspektivklärung** und – im Falle einer längerfristigen Lebensperspektive außerhalb des Elternhauses – zur weiteren Zusammenarbeit vorzusehen.

Die Fragestellung des § 36a Abs. 1 SGB VIII-E (Regierungsentwurf), „ob die Leistung 1. zeitlich befristet sein soll oder 2. eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten soll“, wurde in den Debatten der Expert_innenrunde im Dialogforum Pflegekinderhilfe am 24. April 2017 von der **Grundintention, die Perspektivklärung als zentralen Teil der Hilfeplanung gesetzlich zu akzentuieren, sehr begrüßt**. Allerdings wurde in der Debatte im Dialogforum deutlich, dass die Festlegung und Engführung der Perspektivklärung zu einem frühen Zeitpunkt im Hilfeprozess – im ersten Hilfeplan – problematisch sein kann, da ggfs. **Veränderungs- und Entwicklungspotenziale gerade zu Beginn einer Fremdunterbringung in der Familiendynamik noch nicht sichtbar** sind. Wichtig erscheint es daher, die **Perspektivklärung, die immer gemeinsam mit dem Kind/dem Jugendlichen, den Eltern und den Pflegepersonen erfolgen muss, im Gesetz deutlicher als Prozess kenntlich zu machen**. So wurde aus der Expert_innenrunde im Dialogforum heraus angeregt, bei den Dokumentationspflichten im Hilfeplan etwa Vereinbarungen zur weiteren Perspektivklärung und – im Falle einer längerfristigen Lebensperspektive außerhalb des Elternhauses – zur weiteren Zusammenarbeit vorzusehen. Auch sollte die Prozesshaftigkeit der Perspektivklärung unter Einbeziehung aller Beteiligten deutlicher zum Ausdruck kommen (bspw. in § 36a Abs. 4 Nr. 1 SGB VIII-E, Regierungsentwurf). Darüber hinaus sollten die Inhalte der geforderten Dokumentation im Hilfeplan nach Abs. 4 um die Entwicklung eines Elternarbeits- und Restabilisierungskonzepts ergänzt werden.

2. Auch wenn es zu Beginn eines Pflegeverhältnisses schwierig ist, eine Perspektivklärung vorzunehmen, ist diese doch grundsätzlich im Prozess notwendig und möglich, um ständige Unklarheit und Vorläufigkeit für Kinder, Jugendliche, Eltern und Pflegeeltern zu vermeiden. Auch und gerade in strittigen, unklaren Situationen gilt es, gemäß dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen gegebenenfalls **schrittweise Einschätzungen/Prognosen** mit den Beteiligten zu entwickeln. Solche Prognosen müssen einhergehen mit der Begleitung der jungen Menschen und der Familien durch das Jugendamt, das als Moderator bei Aushandlungsprozessen zwischen den Familien fungiert, sodass Transparenz gegenüber der Herkunfts- und der Pflegefamilie gewährleistet ist.
3. Zentral geht es in der Hilfeplanung darum **dranzubleiben** und mit den Familien weiterzuarbeiten, gegebenenfalls auch im familiengerichtlichen Verfahren und mit weiterer Unterstützung durch andere Professionen/Hilfen. Erforderlich ist auch zur Förderung dieser Verbindlichkeit eine **Klarstellung** – beispielsweise in § 27 SGB VIII –, **dass eine Kombination von verschiedenen Hilfen zur Erziehung geeignet und notwendig sein kann**. Möglich wäre auch eine **Ergänzung von § 33 SGB VIII, dass ein zusätzlicher Bedarf für weitere Hilfen in der Herkunfts- oder der Pflegefamilie die Geeignetheit der Vollzeitpflege nicht ausschließt**.

§ 27 Abs. 2 S. 3 SGB VIII-E (KJSG)

Um in der Praxis alle geeigneten und notwendigen Hilfen zur Erziehung für Familien zu ermöglichen, bedarf es einer Klarstellung im Gesetz, dass unterschiedliche Hilfearten miteinander kombiniert werden können, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht. Mit einer Vollzeitpflege kombinierbare Hilfen können auch ambulante Hilfen im Haushalt der Eltern oder der Pflegefamilie sowie zeitlich aufgeteilte andere stationäre Hilfen sein, wie etwa eine Internatsunterbringung, betreutes Wohnen am Ausbildungsort oder eine 5-Tage-Gruppe.

4. Der **Dokumentation** und regelmäßigen Überprüfung der vereinbarten Hilfen kommt besondere Bedeutung zu. Im Rahmen des Hilfeplanungsprozesses sollen die **unterschiedlichen Perspektiven aller Beteiligten dokumentiert werden**. Dabei ist auf die Verständlichkeit auch für Einsicht nehmende Beteiligte zu achten. Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige müssen Entscheidungen verstehen und nachvollziehen können. Die Dokumentation schließt die nachprüfbar Entwicklung eines Elternarbeits- und Restabilisierungskonzepts mit ein sowie die regelmäßige Überprüfung der einzelnen Vereinbarungen in der Hilfeplanung. Die Dokumentation ist daher zu qualifizieren mit dem Ziel einer höheren Klarheit, Fachlichkeit und Struktur (z.B. Entwicklung und Erprobung von Leitfäden für die Praxis).

6. Anerkennung von Bedürfnissen nach Kontinuitätssicherung von Kindern und Jugendlichen und Berechenbarkeit des Lebensortes

Handlungsnotwendigkeiten

Aus den Erkenntnissen der Bindungsforschung, der Kinderrechediskussion und den Forschungen zur Entwicklung von Heranwachsenden geht hervor, dass für die Bewältigung der Entwicklungsaufgaben jedes Kindes Kontinuität als eine grundlegend protektive Dimension anzusehen ist, die sich unter anderem in einem sicheren und zuverlässigen Lebensort, tragfähigen Beziehungen, Mitgestaltungsmöglichkeiten in wesentlichen Lebensentscheidungen sowie möglichst in der Vermeidung von extern initiierten Brüchen in der Biografie konkretisiert.

Im Zuge der Kontinuitätssicherung ist eine **schrittweise Perspektivklärung** von Anfang an zentral, um eine **Perspektive für das Kind entwickeln** zu können, die **tragfähig und langfristig ist**. Im Sinne der Kontinuitätssicherung sollte im weiteren Verlauf der Hilfe stets das **Aufwachsen in der Familie-Pflegefamilie-Figuration und anderer Bezugspunkte wie Geschwister oder Freundesbeziehungen** auch unter dem Aspekt der Veränderbarkeit in den Blick genommen werden.

Diese Figuration kann sich zu unterschiedlichen Zeitpunkten unterschiedlich entwickeln. Bedeutend ist eine gut ausgestaltete Arbeit mit den Eltern. Wichtig ist zudem ein **gutes „Matching“**, was beinhaltet, dass die Pflegefamilien in Bezug auf die Bedürfnisse des konkreten

Kindes geeignet sein müssen und dementsprechend ausgesucht, anerkannt und begleitet werden, um Abbrüche zu vermeiden.

Im Kontext des Themas **Kontinuitätssicherung** wurde in den Sitzungen der Expert_innenrunde um Positionen gerungen: Kinder, Eltern und Pflegeeltern haben unterschiedliche Bedürfnisse und Interessen – die sich auch verändern können –, die es wahrzunehmen gilt. Kontinuität ist ein grundlegendes Bedürfnis aller jungen Menschen, um sich gut entwickeln zu können. Dies trifft umso mehr für Kinder und Jugendliche in Pflegeverhältnissen zu, die eine besonders verletzte Gruppe darstellen. Kontinuitätssicherung wird nicht pauschal dadurch erreicht, dass möglichst früh (und gegebenenfalls voreilig) eine endgültige Entscheidung über den dauerhaften Verbleib getroffen wird. Ebenso kann es nicht darum gehen, alle Beteiligten in einem unklaren Schwebezustand zu halten, weil eine Perspektivklärung bei unterschiedlichen Informationsständen und Interessenlagen komplex und konflikthaft sein kann.

Auf der Basis von Recht, Verfahren und fachlichen Standards ist ein möglichst hohes Maß an Stabilität, Berechenbarkeit und Kontinuität für die Kinder und Jugendlichen herzustellen. Entsprechend muss der Blick darauf gerichtet werden, an welcher Stelle und in welcher Weise unnötig Unsicherheit und Verunsicherung in die Familien gebracht wird. Solche Verunsicherungen gilt es zu reduzieren, und gleichzeitig eine entwicklungsoffene Perspektive im Sinne des Kindeswohls aufrechtzuerhalten. Zwischen den Notwendigkeiten, eine möglichst große Sicherheit für das Kind oder den Jugendlichen zu schaffen, aber gleichzeitig auch Entwicklungsmöglichkeiten und Rechte der Eltern zu achten, **gilt es mehr Klarheit im Sinne des Kindeswohls zu schaffen und dabei die fachlichen Standards deutlicher zu profilieren** (z.B. eine qualifizierte Elternarbeit).

Diskutiert wurde im Dialogforum, dass die Verlässlichkeit des Lebensortes und der Beziehung erhöht und Verfahren entsprechend geregelt werden sollen. Dreh- und Angelpunkt ist dabei immer ein Handeln im Interesse des **Kindeswohls**. Es geht darum, **mehr Kontinuität durch Recht und fachliches Handeln zu schaffen** auch mit Blick auf den Lebensort und Beziehungen. Kontinuitätssicherung bedeutet im Interesse des Kindeswohls auch, dass eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann.

Lösungsoptionen

Für die Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe ergibt sich daraus u.a.:

1. Im Verlauf der Hilfe gilt es, auf **Entwicklungsmöglichkeiten von Eltern und Rückkehrwünsche von Kindern und Jugendlichen zu achten und diese angemessen zu berücksichtigen**. Dabei sollte es für Kinder grundsätzlich möglich sein, in ihre Familie zurückzukehren – unter dem Vorbehalt, dass das Kindeswohl bei einer Rückkehr nicht gefährdet ist.
2. Auf der anderen Seite gilt es, **bessere Möglichkeiten des Schutzes und der Kontinuitätssicherung** für jene Kinder und Jugendlichen zu finden, die bereits lange in einer Pflegefamilie leben und diese als ihr Zuhause erleben.
3. Zeigt sich, dass ein Kind (oder ein Jugendlicher) anhaltend Signale gibt, dass es seine Pflegefamilie, in der es seit längerer Zeit schon seinen Lebensmittelpunkt hat und sich zu

Hause fühlt, nicht verlassen möchte, sondern einen Auszug als massiven Eingriff in sein Leben und seine Wünsche erlebt, stehen sich **zwei Rechte gegenüber, die es abzuwägen und auszubalancieren gilt**: einerseits das Recht der Eltern, mit ihrem leiblichen Kind zusammenzuleben, andererseits das Recht des Kindes/Jugendlichen auf eine gute Entwicklung und den Schutz seiner subjektiv als wichtig empfundenen Beziehungen und Bindungen in der Pflegefamilie.

4. Unter den oben skizzierten Bedingungen erscheint es sinnvoll, die **Möglichkeit eines längerfristigen Verbleibs von Kindern oder Jugendlichen bei Pflegefamilien durch gesetzliche Regelungen abzusichern – allerdings unter engen kindzentrierten Voraussetzungen. Diese Möglichkeit darf nicht unumkehrbar sein.** (siehe Kommentierung der vorgesehenen Regelungen zur Pflegekinderhilfe im KJSG durch das Dialogforum Pflegekinderhilfe vom 07.06.2017).¹
5. Auch wenn eine (längerfristige) Herausnahme aus der Familie unvermeidlich geworden ist, bedürfen die Eltern – systematisch verankert – weiterhin einer guten Unterstützung: in der Vorbereitung eines Pflegeverhältnisses, bei der Bewältigung ihrer Situation nach der Inpflegegabe ihres Kindes und bei der Gestaltung der Umgangskontakte. Kontinuitätssicherung bedeutet in diesem Sinne auch es zu ermöglichen, dass Kinder und Jugendliche Identitätsfragen immer wieder für sich bestimmen können und Eltern sowie Pflegeeltern nicht gegeneinander ausgespielt werden, sondern eine **konstruktive Auseinandersetzung mit Herkunft und Biographie** möglich bleibt.
6. Im Verlauf der Hilfe ist es notwendig, die Entwicklung der Herkunftsfamilie, ihre Wünsche und auch möglicherweise vorhandene Rückkehrwünsche der Kinder und Jugendlichen zu beachten. In jenen Fällen, in denen es zu einer Stabilisierung der Lebenssituation der Herkunftsfamilien kommt und eine Rückkehr im Sinne des Kindeswohls vertretbar erscheint, muss gemeinsam mit allen Beteiligten und insbesondere unter Berücksichtigung des Kindeswillens die Möglichkeit einer Rückkehr thematisiert und abgewogen werden. Eine **Veränderung des Lebensortes im Interesse des Kindes oder Jugendlichen in Form einer Rückkehr in die Herkunftsfamilie kann nicht generell unterbunden, sondern muss je nach Einzelfall sorgfältig geprüft und abgewogen werden.**
7. Kontinuitätssicherung beginnt vor diesem Hintergrund bei der Unterstützung der Eltern in Krisensituationen und dem Ausbau der sozialpädagogischen Begleitung des Pflegeverhältnisses. Hier gilt es die Dienste zu qualifizieren und zu stützen.

¹ Im Kreis der Expert_innenrunde des Dialogforums gibt es eine Stimme, die nun befürchtet, dass bei einer rechtlichen Neuregelung (die diskutierte Stärkung einer längerfristigen Verbleibensoption in der Pflegefamilie) eine unverhältnismäßige Stärkung der Pflegeelternposition vorgenommen wird zu Lasten der Herkunftseltern und ihrer Entwicklungsmöglichkeiten.

An den im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelungen in § 37 und § 37a SGB VIII knüpfen die vorgesehenen Neuregelungen in den **§ 1632 Abs. 4, § 1696 Abs. 3, § 1697a BGB-E (KJSG)** an. Durch diese soll insbesondere eine Möglichkeit geschaffen werden, durch das Familiengericht den längerfristigen Verbleib des Kindes oder des/der Jugendlichen in der Pflegefamilie anzuordnen.

Hierfür müssen Voraussetzungen formuliert werden, etwa indem festgestellt wird, dass trotz entsprechender Beratung und Unterstützung der leiblichen Eltern innerhalb eines vertretbaren Zeitraums keine Verbesserung der Erziehungsverhältnisse in der leiblichen Familie erreicht wurde und auch künftig nicht zu erwarten ist; damit wäre die Verbleibensanordnung zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen auch erforderlich.

Hier werden zwei Rechte miteinander abgewogen: Das Recht der Eltern auf das Zusammenleben mit ihrem Kind oder ihrem/ihrer Jugendlichen und das Recht des Kindes oder des/der Jugendlichen auf eine gute Entwicklung und den Schutz seiner für ihn wichtigen Beziehungen an seinem Lebensmittelpunkt in der Pflegefamilie. Da die Einführung einer familiengerichtlichen Dauerverbleibensanordnung mit der Koppelung an ein vorheriges Angebot „geeigneter Beratungs- und Erziehungsmaßnahmen“ für die Herkunftseltern verbunden ist (§ 1632 Abs. 4 S. 2 BGB-E) und wesentliche Veränderungen im Beziehungsgeflecht der Familie und bezüglich der Bedürfnisse der Kinder die Regelungen aufhebbar machen, wurden auch diese Regelungen in deutlicher Mehrheit in der Expert_innengruppe des Dialogforums Pflegekinderhilfe begrüßt (in der bundesweiten Expert_innenrunde findet sich ein Plädoyer für eine weitere Ausweitung der BGB-Änderungen und ein Plädoyer für die Ablehnung der BGB-Änderungen (Minderheitenvoten von zwei Mitgliedern der Expert_innenrunde zu Einzelfragen)).

7. Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für junge Menschen mit Behinderung und ihre Eltern

Handlungsnotwendigkeiten

Die Diskussionen im Dialogforum Pflegekinderhilfe unterstreichen die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der Herstellung einer Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen, verbunden mit der Schaffung von Voraussetzungen für eine gelingendere Übergangsgestaltung und die **Behebung von Schnittstellen- und Zuständigkeitsproblemen zwischen den Sozialleistungssystemen**. Für eine ganzheitliche Inklusion braucht es gesetzliche Änderungen, um einerseits jungen Menschen mit einer Behinderung alle Angebote zugänglich zu machen und andererseits das Angebot der Kinder- und Jugendhilfe mit Blick auf die spezifischen Bedarfslagen dieser Zielgruppe zu erweitern.

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen werden trotz ihres Bedürfnisses nach konstanten Betreuungs- und Bezugspersonen seltener in Pflegefamilien vermittelt. Bei einer körperlichen oder geistigen Behinderung werden sie im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII eher in einer Heimeinrichtung untergebracht. Teilhabe am Leben in einer Familie wird ihnen

dadurch regelhaft verwehrt. Ein Anliegen des Dialogforums Pflegekinderhilfe ist es, dass allen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit offensteht, für einen kürzeren oder längeren Zeitraum bei einer geeigneten Pflegefamilie leben zu können, wenn ein Verbleib bei ihren Eltern aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich ist und die Hilfeform Vollzeitpflege sich als geeignet erweist.

Um dies zu ermöglichen wird eine Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe befürwortet, sodass dass **SGB VIII einheitlich für alle jungen Menschen, auch mit (wesentlicher) geistiger und körperlicher Behinderung, vorrangig Anwendung findet**. Im Zuständigkeitsbereich des SGB VIII wäre nicht nur die Behinderung Gegenstand der Leistungserbringung, sondern es könnten auch die erzieherischen Bedürfnisse von Eltern mit behinderten Kindern mitbearbeitet werden, was einen weiteren großen Fortschritt zur aktuellen Situation darstellen würde. Eine Gesamtzuständigkeit könnte zudem eine neue Qualität in den Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für Eltern und Pflegeeltern mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ermöglichen.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist vorrangig für junge Menschen mit nur erzieherischem Bedarf und solche mit (drohender) seelischer Behinderung zuständig. Für junge Menschen mit (drohender) geistiger und/oder körperlicher Behinderung ist hingegen der Sozialhilfeträger vorrangig zuständig (§ 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII). Dies ist gesetzlich festgelegt – auch wenn zusätzlich ein erzieherischer Bedarf oder eine (drohende) seelische Behinderung besteht. Der Vollzeitpflege im SGB VIII mit § 33, § 35a und § 41 steht § 54 Abs. 3 SGB XII gegenüber. Auch für junge Volljährige ist die Familienpflege eine mögliche Eingliederungshilfeleistung. Ab dem 01.01.2020 sieht das Rehabilitationsrecht mit § 80 SGB IX dies explizit auch für den Sozialhilfeträger vor. Diese Aufteilung der Zuständigkeiten führt in der Praxis zu erheblichen Definitions- und Abgrenzungsproblemen, aus denen Streitigkeiten zwischen Trägern, erheblicher Verwaltungsaufwand und vor allem Schwierigkeiten bei der Gewährung und Erbringung von Leistungen für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und ihre Familien resultieren.

Auch wenn es vereinzelt gelingende Kooperationen zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Träger der Jugendhilfe gibt, wird die Situation von den betroffenen Pflegefamilien und den sie unterstützenden Fachdiensten als ausgesprochen unbefriedigend erlebt. Es hängt vom fachlichen Verständnis und der Befähigung des Eingliederungsträgers ab, ob und in welcher Weise eine Hilfeplanung durchgeführt wird und welche Leistungen zur Betreuung und Unterstützung der Pflegefamilie ermöglicht werden. Familienpflege eines Kindes mit Behinderung ist Familienpflege unter erschwerten Bedingungen.

Einen gesicherten Zugang für junge Menschen mit Behinderungen zur Hilfe in einer Pflegefamilie sowie angemessene Rahmenbedingungen für Pflegefamilien, die Kinder und Jugendliche mit Behinderungen aufnehmen, sowie Unterstützung und Begleitung der leiblichen Eltern, gilt es zu schaffen und zu stützen. Zu den **Rahmenbedingungen** gehört die Kontinuität fachspezifischer Begleitung und Unterstützung, die sich an den Bedarfen des Kindes, der Eltern und der Pflegepersonen orientiert. Landesempfehlungen, die die besonderen Bedarfe und notwendige Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen anerkennen

und in die Bemessung von Unterhalt und Kosten der Erziehung einfließen lassen, werden angestrebt.

Lösungsoptionen

Für die Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe ergibt sich daraus u.a.:

1. Aktuell stellt es sich so dar, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen meist einen Anspruch auf Unterstützungsleistungen gegenüber mehreren Trägern haben, z.B. verschiedenen Rehabilitationsträgern, der Krankenversicherung, der Pflegeversicherung und der Schule. Daraus folgt eine große Unüberschaubarkeit der Leistungsansprüche, die – gepaart mit der Unterschiedlichkeit der Verfahren der Anspruchsprüfung und der jeweiligen Voraussetzungen der Hilfen, – zu einer großen Belastung für Pflegefamilien führen können. Auch die Suche nach geeigneten Unterstützungsangeboten kann schwierig und langwierig sein und eine zusätzliche Belastung darstellen.
2. Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen öffentlichen Trägern dürfen nicht auf dem Rücken der Kinder und Jugendlichen in Pflege ausgetragen werden oder zu Nachteilen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie ihre Familien führen. Es braucht einen kompetenten Fachdienst der Kinder- und Jugendhilfe, der auch hinsichtlich paralleler oder ergänzender Leistungen anderer Träger Orientierung bieten und unterstützen kann.

<p>3. § 9 Nr. 4 und § 79a Nr. 4 und § 80 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 4 SGB VIII-E (KJSG) Das Dialogforum Pflegekinderhilfe unterstützt die Erweiterung der Vorgaben zu Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen um die Zielvorgabe, die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen sowie die Ergänzungen zur Qualitätsentwicklung mit Blick auf junge Menschen mit Behinderungen. Auch in der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) sollte die Inklusion als Ziel fest verankert sein.</p>
--

4. Auch für junge Volljährige mit Behinderung kann es – so die Auffassung aus den Diskussionen und Expertisen im Dialogforum Pflegekinderhilfe – wichtig und geeignet sein, weiterhin in einer Pflegefamilie zu leben, sodass **auch nach Erreichen der Volljährigkeit bei Bedarf und Wunsch der Verbleib in der Pflegefamilie** und Fortsetzung der Hilfe in der bisherigen Form umzusetzen ist.
5. Solange die **Zuständigkeit für Pflegekinder mit Behinderung** beim Eingliederungshilfeträger nach SGB XII/SGB IX Teil 2 liegt, sollte die dargestellte Problematik durch gesetzliche Regelungen beseitigt werden. Diese müssen sicherstellen, dass
 - bei einer Unterbringung außerhalb der Herkunftsfamilie die Möglichkeit der Familienpflege vorrangig geprüft wird,
 - gesicherte, fachlich qualifizierte und ausreichende Betreuungs- und Unterstützungsleistungen für die Familienpflege eines jungen Menschen mit Behinderung zur Verfügung stehen,

- bei Fallübergaben an den Sozialhilfeträger die Konditionen der Hilfgewährung und Art und Umfang der Beratung und Unterstützung der Pflege- und Herkunftsfamilien nicht zum Nachteil der Familien verändert werden dürfen
 - und im Hinblick auf den Übergang in die Selbstständigkeit oder andere Unterstützungsformen für Erwachsene eine Übergangsplanung stattfindet, die die erforderliche Betreuungsqualität sichert und die Fortsetzung geeigneter Betreuungsverhältnisse ermöglicht.
6. **Einbezug der Herkunftsfamilie:** Wie für alle Kinder und junge Menschen stellen sich auch für Heranwachsende in Pflegeverhältnissen mit Behinderungen Fragen nach Herkunft und Biografie, die über Elternarbeit und die angemessene Gestaltung von Besuchskontakten, Umgängen etc. gesichert werden muss. Eltern, die für ihr Kind mit Behinderung nicht sorgen können, brauchen **besondere Unterstützung, um sie zu ermutigen und Berührungsängste abzubauen.**
 7. **Qualifizierte Fachdienste und passgenaue Vermittlung:** Die Gewinnung von Pflegeeltern für Kinder und Jugendliche, die von Behinderung bedroht/betroffen sind, ist anspruchsvoll. Damit Fachdienste die Vorbereitung, Vermittlung und Begleitung von Pflegeverhältnissen für junge Menschen mit Behinderungen gut übernehmen können, müssen sie quantitativ und qualitativ entsprechend aufgestellt sein. Bislang fehlen dazu gesetzliche Regelungen und einheitliche Vorgehensweisen. Es braucht Standards zur Qualität und zur Ausstattung von Fachdiensten für Pflegekinder mit Behinderungen und Handreichungen für Fachkräfte sowie die Einbeziehung der Expertisen aus der Behindertenhilfe, Coaching und Weiterbildung, Qualitätssicherung und Dokumentationspflicht. Öffentliche Träger sollten zusammen mit den freien Trägern deren Angebote über Leistungs- und Entgeltvereinbarungen konkreter und verbindlich gestalten.
 8. **Individuelle Leistungen für Pflegekinder mit Behinderung:** Leistungen für Pflegekinder müssen individuelle Bedarfe decken und ihren Bedürfnissen entsprechen. Zentrales Instrument ist der Hilfeplan, der für Pflegekinder mit Behinderungen auch Feststellungen hinsichtlich der Teilhabe enthalten muss. Zentral erscheint die Sicherstellung individueller Leistungen für die Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene in Pflegeverhältnissen in Bezug auf Pflege, Erziehung, Freizeit und Bildung. Individuell passende Beschwerdemöglichkeiten auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und die Herkunfts- und Pflegefamilien müssen entwickelt werden.
 9. **Pflegegeld und besonderer Sachaufwand, soziale Sicherung:** Nötig sind Mindeststandards zur Finanzierung der Unterbringung in Pflegefamilien: Die finanzielle Ausstattung hinsichtlich der Unterhalts- und weiterer materieller Bedarfe der Kinder und Jugendlichen muss entlang von Standards verbunden mit den finanziellen Leistungen einer Pflegeperson für die umfängliche Versorgung, Erziehung und Einbeziehung eines Kindes in ihrer Familie sichergestellt werden.

10. Entlastungs- und Unterstützungsangebote für Pflegeeltern: Die Betreuung, Pflege und Erziehung eines chronisch kranken, unheilbar kranken oder behinderten Kindes bedeutet eine große zeitliche und kräftemäßige Beanspruchung sowie emotionale Herausforderung für Pflegefamilien. Wenn Pflegeeltern Unterstützungsbedarfe anmelden, bedeutet das nicht, dass sie ungeeignet sind, sondern verantwortungsvoll ihre Aufgabe erfüllen. Entlastungs- und Unterstützungsangebote sollten regelhaft vorgehalten und darüber hinaus im Einzelfall je nach Bedarf ermöglicht werden.

Kommentierung des KJSG Entwurfes²:

Die neue Regelung zum Zuständigkeitsübergang – § 36b SGB VIII-E (KJSG) – muss auch für Pflegekinder mit Behinderungen gelten, wenn Fallübergaben an die Sozialhilfeträger zur Durchsetzung der Vorrang-Nachrang-Regelung in § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII vorgenommen werden.

Bei der Diskussionsrunde zum Thema „Pflegekinder mit Behinderungen“ am 04. Mai 2017 mit Fachleuten zu diesem Themenfeld wurde deutlich, dass gerade in diesen Fällen die Kontinuität für Pflegekinder und ihre Familien nicht gesichert ist. Dies betrifft die Begleitung sowie die finanzielle Absicherung. **Um das Kindeswohl zu sichern und auch Pflegekinder mit Behinderungen zu stärken und Benachteiligungen abzubauen, wären Vorgaben zur Kontinuitätssicherung bei einem Zuständigkeitsübergang auf den Sozialhilfeträger notwendig – solange diese mangels inklusivem SGB VIII noch stattfinden.**

8. Migration in der Pflegekinderhilfe: junge Menschen mit Migrationshintergrund und junge Geflüchtete und deren Familien

Handlungsnotwendigkeiten

Unsere Gesellschaft pluralisiert sich zunehmend durch Migrationsprozesse. Dadurch wird die Auseinandersetzung mit der Frage notwendig, welche **Anforderungen sich aus der zunehmenden Vielfalt für den Bereich der Pflegekinderhilfe ergeben**. Die Zunahme der Fallzahlen in der Pflegekinderhilfe ist unter anderem durch den wachsenden Anteil der jungen Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund und insbesondere durch die vermehrte Gewährung von Verwandtenpflege bedingt. Trotz steigender Anteile – jedes vierte Pflegekind hat einen Migrationshintergrund – sind Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund in der Pflegekinderhilfe im Verhältnis zum Anteil in der Gesamtgesellschaft weiterhin unterrepräsentiert. An die Pflegekinderhilfe wird auch im Kontext des Zuzugs von jungen Geflüchteten die Anforderung gestellt, sich für diese Gruppe zu öffnen und strukturell und fachlich Antworten zu finden auf ihre besondere Lebenssituation.

² Vgl. Dialogforum Pflegekinderhilfe (2017): Kommentierung vorgesehener Regelungen zur Pflegekinderhilfe im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) vom 07.06.2017; verfügbar unter www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de.

Die mit der Gruppe der jungen Geflüchteten verbundenen Anforderungen entsprechen zunächst jenen, die sich auch **für alle Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund** in der Pflegekinderhilfe formulieren lassen (z.B. Reflexion der Dimensionen Kultur und Migration, Umgang mit Diskriminierung, Überwindung von Sprachbarrieren, Ansprache von potenziellen Pflegefamilien etc.). Für die Pflegekinderhilfe zu berücksichtigende strukturelle Besonderheiten zeigen sich in der **Altersstruktur der jungen Geflüchteten** (überwiegend Jugendliche) und der Dauer der Unterbringung (deutlich begrenzter) **sowie rechtlichen und strukturellen Arrangements** (nicht-deutsche Staatsangehörigkeiten, bleiberechtlich ungeklärte Perspektiven, die Teilhabe teils erschweren, „neue“ Pflegeformen wie „Gastfamilien“, Pat_Innen, Verwandten- und Netzwerkpflge, ...).

Bislang sind in dem Feld der Kinder- und Jugendhilfe migrationsspezifische Besonderheiten – wie die Bedeutung der Sprache, kulturelle Aspekte und Religion – noch zu wenig diskutiert. Ebenso fehlt eine breite fachliche Debatte über spezifische Fragen des Matching im Kontext von Migration.

Grundsätzliche Entwicklungs- und Strukturfragen der Pflegekinderhilfe (Zugänge, Vernetzung, Erweiterung des Pflegefamilienpools, Beteiligung der Kinder und Jugendlichen, Einbezug leiblicher Eltern, Care Leaving, Qualifizierung der Fachkräfte u.a.m.) erscheinen in der Perspektive Migration wie unter einem Brennglas. Insgesamt soll weder für junge Menschen mit Migrationshintergrund noch für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) ein neues Segment der Pflegekinderhilfe entstehen. Vielmehr gilt es **fachliche Standards und inhaltliche Anforderungen an die spezifischen Bedürfnisse dieser Kinder und Jugendlichen anzupassen und zu erweitern**.

Lösungsoptionen

Für die Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe ergibt sich daraus u.a.:

1. Es gilt, offene Fragen hinsichtlich der Berücksichtigung **sprachlicher Hürden, kultureller und religiöser** Hintergründe und des **Matching** zu klären, damit Kinder und Jugendliche mit Migrations- oder Fluchthintergrund und ihre Eltern zukünftig besser erreicht und begleitet sowie passende Hilfen gewährt werden können.
2. In diesem Zusammenhang gilt es ebenfalls, den **Pool** an Pflegefamilien mit Migrationshintergrund bzw. „Gastfamilien“ zu erweitern, **Vernetzung und Netzwerke** zu stärken und **Zugänge** von Migrantenfamilien zur Pflegekinderhilfe insgesamt zu verbessern.
3. **Sprachliche Aspekte:** Für die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt und die Pflegekinderhilfe im Speziellen ist sprachliche Verständigung die Grundlage für wechselseitiges Verstehen, für Einschätzungen des Hilfebedarfs, das Fallverstehen sowie die Auswahl, Gestaltung und Begleitung einer geeigneten Hilfe. Für die Pflegekinderhilfe stellt sich dabei insbesondere die Anforderung, die **Kommunikation und Verständigung mit den Eltern zu sichern, wenn**

diese über wenige oder keine Deutschkenntnisse verfügen. Diskussionen im Expert_innen-Hearing im Mai 2017 und den Expert_innenrunden im Dialogforum Pflegekinderhilfe haben deutlich gemacht, dass **Maßnahmen zur Sicherung der sprachlichen Verständigung in der Regel nicht vorhanden sind** (z.B. mehrsprachige Materialien mit basalen Informationen zur Unterbringungsform u.ä.) bzw. nicht bezahlt werden (Dolmetscher). Hier deutet sich **Änderungsbedarf hinsichtlich der vorhandenen Finanzierung, Strukturen sowie Rechtsgrundlage** an, soll der gesetzlich vorgesehene Einbezug der Herkunftseltern und **Notwendigkeit, in der eigenen Sprache informiert zu werden**, ernst genommen werden. Sichergestellt werden muss in diesem Zusammenhang im nächsten Schritt auch, dass **Rolle und Aufgaben von „Sprachmittlern“ und Dolmetschern im Hilfeprozess (Hilfeplanung, Beratung)** geklärt sind und fachliche Standards reflektiert werden (vgl. Dialogforum 2018b: 11f.).

4. **Rechtliche Situation:** Neben sprachlichen Aspekten spielen **rechtliche Aspekte** mitunter eine hervorgehobene Rolle im Kontext UMF bzw. Migration: Die Lebenssituation von UMF bzw. Familien mit Migrationshintergrund kann durch rechtliche Rahmenbedingungen zusätzlich erschwert sein, wenn ein ungesicherter Aufenthaltsstatus vorliegt. Ebenso können sich **Hilfeplanprozesse** qualitativ anders gestalten, wenn der Aufenthaltsstatus unklar ist, hier stellt sich z.B. die Frage nach Vertrauen zu den Fachkräften in besonderer Weise. **Häufig wird unterschätzt, welche Auswirkungen ungeklärte Aufenthaltsstati für die Dynamiken in den Familien oder bei den jungen Menschen entfalten**, wenn eine mögliche Abschiebung wie ein Damoklesschwert über ihnen schwebt und eine Perspektivplanung unmöglich macht. Hier gilt es besonders sensibel zu begleiten (vgl. Dialogforum 2018b: 12).
5. **Rechtliche Aufklärung:** Ebenso gibt es **Verunsicherungen der Fachkräfte hinsichtlich der Rechtslage beim Umgang mit ausländischen Kindern und Jugendlichen.** Diese können auf der politischen Ebene für **Brisanz** sorgen. Sowohl bei den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, Familien als auch bei den Fachkräften herrscht große Unsicherheit vor, z.B. hinsichtlich der Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung (galt zeitweise als Abschiebungsgrund). Verunsicherungen der Fachkräfte hinsichtlich der Rechtslage beim Umgang mit ausländischen Kindern und Jugendlichen könnten durch **rechtliche Aufklärung, beispielsweise in Form eines Leitfadens für die Jugendämter, aufgegriffen** werden. In diesem Zuge könnten auch zentrale Rechte der Kinder und Jugendlichen bzw. deren Familien (mit Migrationshintergrund, d.h. unabhängig von einer ausländischen Staatsangehörigkeit) zusammengestellt werden, von denen einzelne Untersuchungen darauf hindeuten, dass sie noch zu wenig umgesetzt werden (z.B. im Hilfeplanverfahren das Wunsch- und Wahlrecht, das Recht in der eigenen Sprache informiert zu werden; oder auch das Recht, über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen) (vgl. Dialogforum 2018b: 12).
6. **Strukturelle Verankerung einer ausländerrechtlichen Qualifizierung der Kinder- und Jugendhilfe:** Im Rahmen einer migrationssensiblen Pflegekinderhilfe ist **ausländerrechtlich aufgeklärtes Handeln** notwendig. Insbesondere bei Familien, die in aufenthaltsrechtlich

prekären Situationen leben, welche die Lebenssituation gravierend beeinflussen, scheint bezogen auf Kenntnis der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Fachkräfte Qualifizierungsbedarf zu bestehen. Ziel sollte es sein, Rechtsklarheit für alle Beteiligten zu schaffen. **Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang – nicht nur für die Pflegekinderhilfe, sondern für die Felder der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt –, die strukturelle Verankerung einer ausländerrechtlichen Qualifizierung der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe.** Dabei könnte eine Schnittstelle zu vorhandenen Institutionen mit entsprechender rechtlicher Expertise gesichert werden, die von den Institutionen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe unaufwändig genutzt werden kann. In einzelnen Regionen wird dies bereits praktiziert (z.B. steht im Raum Frankfurt der Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e. V., für Beratung in rechtlichen Fragen zur Verfügung). **Wichtig wäre die Sicherung dieser Schnittstelle für alle Fachkräfte von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und über das Engagement und die (zufällige) Information einzelner Personen hinaus** (vgl. Dialogforum 2018b: 13).

9. Qualität in der Pflegekinderhilfe

Handlungsnotwendigkeiten

Pflegeverhältnisse und die damit einhergehenden besonderen Leistungen von Eltern, Pflegefamilien und Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, wenn diese im privaten Lebensraum einer Pflegefamilie aufwachsen, müssen in ihrer Bedeutsamkeit wahrgenommen werden. Damit geht der Bedarf an verlässlicher, kontinuierlicher und fachlicher Unterstützung der Pflegeverhältnisse und Beratung aller Beteiligten einher. Dies impliziert die Forderung nach **verbesserten Rahmenbedingungen und Qualitätsentwicklungsprozessen in der Pflegekinderhilfe**, die sich an Aufgabenangemessenheit und Angleichung stark differierender Organisationsformen, konzeptioneller Grundlegung und personeller Ausstattung orientiert.

Die Bedingungen für ein gutes Aufwachsen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe lassen sich überdies nur im **Zusammenwirken unterschiedlicher Institutionen und Dienste** realisieren – dazu muss die Pflegekinderhilfe in Jugendhilfepolitische- und Jugendhilfeplanungsprozesse und die soziale Infrastruktur vor Ort eingebunden sein.

Lösungsoptionen

Für die Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe ergibt sich daraus u.a.:

Entwicklung vergleichbarer Strukturen und Standards für die Unterstützung von Pflegeverhältnissen

1. Struktur, Ressourcen und Angebote
 - Für die Umsetzung der beschriebenen Ziele sind **Qualitätsanforderungen** für alle Bereiche der Pflegekinderhilfe zu entwickeln. Dazu gehören die weitere Ausdifferenzierung von Pflegeformen und deren Verfügbarkeit für jedes Kind

überall in der Bundesrepublik. Ebenso bedarf es der fachlichen **Weiterentwicklung von Settings, Diensten und Angeboten.**

- Um die rechtlichen und fachlichen Anforderungen der Pflegekinderhilfe bewältigen zu können, müssen **Rahmenbedingungen** für den ASD und den PKD sowie die unterschiedlichen Pflegeformen und Settings genauer beschrieben und definiert werden.
- **Die Beratung und Begleitung von Pflegefamilien nach § 37 Abs. 2 SGB VIII durch freie Träger muss rechtlich abgesichert werden, vergleichbar mit anderen Leistungen, durch Vorgaben für Leistungs-, Entgelt und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen. Dies ist in den Katalog des § 78a SGB VIII aufzunehmen, etwa durch eine Nr. 8, um Leistungen der Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen (§ 37 Absatz 2) abzusichern.**

§ 78 Abs. 2 SGB VIII-E (KJSG)

In der Praxis sind in einigen Regionen bereits freie Träger im Rahmen der Pflegekinderhilfe tätig, aktuell ist aus verschiedenen Gründen eine ansteigende Zahl des Outsourcings dieser Leistungen durch die Jugendämter zu beobachten. Die in diesem Bereich tätigen freien Träger übernehmen insbesondere Aufgaben der Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen nach § 37 Abs. 2 SGB VIII und fördern dadurch passgenaue Hilfen vor Ort, auch für Pflegefamilien, die Kinder mit besonderen Bedarfen aufgenommen haben. Um die Geeignetheit und sicherzustellen sind Regelungen zu entsprechenden Vereinbarungen notwendig. Die Inhalte von § 78 Abs. 2 SGB VIII-E (KJSG) werden daher begrüßt.

Festgeschrieben werden muss außerdem der Anspruch von Eltern auf Beratung und Unterstützung und die Inanspruchnahme begleitender Hilfen (s. oben).

- Zudem sollte die **Verwandten- und Netzwerkpflege** stärker konzeptionell gerahmt werden.
- Die Aufgaben, **Kompetenzen und Schnittstellen von ASD, PKD und Vormund sind klarer zu regeln.**
- Zur Qualitätsentwicklung gehört auch die Etablierung von Pflegeeltern- und Elterngruppen, die **Förderung, Beratung und Unterstützung von Zusammenschlüssen** von Pflegeeltern, Pflegekindern und Eltern, unter dem Aspekt gelebter Beteiligung und Interessenvertretung.
- Die **soziale und versicherungsrechtliche Absicherung der Pflegepersonen** (z.B. angemessene Alterssicherung, Schadensregulierung etc.) muss vorangetrieben werden (s. oben).

2. Aus-, Fort- und Weiterbildung

- Ein qualifiziertes und mit Mindeststandards versehenes, gut erreichbares Fort- und Weiterbildungsangebot, Supervision und Kriseninterventionen für Pflegeeltern sind wichtig, um **Sicherheit und Reflexionsmöglichkeiten** zu geben (s. oben).
- Zudem sind nicht nur für die Pflegekinderdienste, sondern auch für Vormünder/Pflegerinnen, Familienrichter_innen, Sachverständige und weitere Beteiligte geeignete und gegebenenfalls **gemeinsame Fort- und Weiterbildungsangebote** regelhaft vorzuhalten. Dadurch können auch das kooperative Verständnis und der gegenseitige Einbezug gestärkt werden.
- In die **Studiengänge** der Sozialarbeit und -pädagogik ist der Bereich der Pflegekinderhilfe mit aufzunehmen.

10. Neue Denkwege zur Sonderzuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII

Handlungsnotwendigkeiten

Für die Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern ist bereits jetzt gesetzlich vorgeschrieben, dass ein Anspruch auf ein ortsnahe Angebot besteht (§ 37 Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Vor dem Hintergrund der in der Praxis der Pflegekinderhilfe mit der Sonderzuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII bestehenden Schwierigkeiten und unbeabsichtigten Nebenfolgen der Regelung stellt sich die Frage nach neuen Denkwegen auch hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit der Jugendämter für die Fallführung. Dabei ist zu bedenken, dass bisher ein **Zuständigkeitswechsel nach § 86 Abs. 6 SGB VIII im Einzelfall für das Kind/den Jugendlichen genauso problematisch sein kann wie denkbare (mehrere) Zuständigkeitswechsel bei häufigen Umzügen der Eltern.**

Ein Problem sind nach Einschätzungen der Expert_innen im Dialogforum Pflegekinderhilfe die großen Unterschiede in der Ausstattung und qualitativen Arbeit der sozialen Dienste sowie freien Träger und der vorgesehenen Leistungen für (Pflege-)Familien. Zudem kann die Elternarbeit erschwert sein. Zuständigkeitswechsel sind auch problematisch für Kinder und Jugendliche in Pflegeverhältnissen, wenn diese ihre Ansprechpartner_innen verlieren.

Lösungsoptionen

Für die Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe ergibt sich daraus u.a.:

1. Zu fragen ist auch, was Pflegefamilien brauchen: Die **Bedingungen, die für das Pflegeverhältnis vereinbart wurden, müssen festgeschrieben werden** – unabhängig von der jeweiligen Zuständigkeit für die Fallführung. Um Kontinuität zu sichern, müsste **§ 37 Abs. 2a SGB VIII** dahingehend erweitert/konkretisiert werden, dass auch festgeschrieben wird, wer die Beratung und Unterstützung der Pflegefamilien durchführt, und außerdem diese Regelung in der Praxis konsequent umgesetzt werden.

2. Mit Blick auf die Zielperspektive Kontinuität wurden im Rahmen des Dialogforums Pflegekinderhilfe hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit der Jugendämter für die Fallführung bei Vollzeitpflege verschiedene Varianten angedacht und diskutiert. **An diese Debatte sollte angeknüpft werden**, denn es bleibt die Schwierigkeit, mit einer Regelung bzgl. der Zuständigkeit den sehr unterschiedlichen individuellen Bedürfnissen und Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen in Vollzeitpflege gerecht zu werden und Kontinuität in ihrem Sinne zu sichern. Vgl. Dialogforum 2016a, 2016b

Grundlage der vorliegenden Bündelung (Stand: März 2019)

- Vorschläge zu fachlichen und rechtlichen Reformen in der Pflegekinderhilfe (Gesamtpapier vom 05.12.2015)
https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/upLoads/projekte/Gesamtpapier_Forderungen_Dialogforum_05_12_2015.pdf
- Kommentierung vorgesehener Regelungen zur Pflegekinderhilfe im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) vom 07.06.2017
https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/upLoads/projekte/Kommentierung_vorgesehener_Regelungen_zur_Pflegekinderhilfe_Langfassung_.pdf
- Wesentliche fachliche Positionen des Dialogforums Pflegekinderhilfe (Oktober 2018/Februar 2019) https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/upLoads/projekte/Wesentliche_fachliche_Positionen_des_Dialogforums_Pflegekinderhilfe_2018_.pdf
- Diskussionspapiere und fachliche Positionen des Dialogforums unter www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de, insbesondere zu Leaving Care (2018a)
https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/upLoads/projekte/Care_Leaver_Care_Leaving_in_der_Pflegekinderhilfe_2018_.pdf
und Migration (2018b)
https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/upLoads/projekte/Migration_und_junge_Gefl%C3%BCchtete_in_der_Pflegekinderhilfe_2018_.pdf
Örtliche Zuständigkeit der Jugendämter bei Vollzeitpflegeverhältnissen und Sonderzuständigkeit bei Dauerpflege (2016a und b)
https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/upLoads/projekte/%C3%96rtlichen_Zust%C3%A4ndigkeit_der_Jugend%C3%A4mter_bei_Vollzeitpflege_2016_.pdf
und
https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/upLoads/projekte/Sonderzust%C3%A4ndigkeit_der_Jugend%C3%A4mter_bei_Dauerpflege_2016_.pdf
Expertise Vormundschaft (2018c)
https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/upLoads/projekte/Expertise_Vormundschaft_in_der_Pflegekinderhilfe_2018_.pdf